

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/6/9 Ra 2021/03/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2021

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1

AVG §57 Abs3

AVG §6 Abs1

1. AVG § 1 heute
2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 57 heute
2. AVG § 57 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/11/0086 E 12. April 1999 VwSlg 15119 A/1999 RS 1

Stammrechtssatz

Die Behörde, die einen Mandatsbescheid erlassen hat, der nicht nach

§ 57 Abs 3 AVG von Gesetzes wegen außer Kraft getreten ist, bleibt Paragraph 57, Absatz 3, AVG von Gesetzes wegen außer Kraft getreten ist, bleibt

für das weitere Verfahren betreffend die Entscheidung über die Vorstellung gegen den Mandatsbescheid auch dann zuständig, wenn sich in der Zwischenzeit die Verhältnisse, die zur Begründung ihrer Zuständigkeit geführt hatten, geändert haben (Hinweis E 11.4.1984, 82/11/0358).

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen AVG Wahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen sachliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021030042.L01

Im RIS seit

27.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at